

Umstellung auf das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Eine Einzugsermächtigung kann seit 9. Juli 2012 (AGB- Änderungen) als SEPA-Lastschriftmandat für Lastschrifteinzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren genutzt werden.

Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 - der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen
 - diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

Vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren hat der Zahlungsempfänger den Zahler vor dem ersten Lastschrifteinzug im SEPA- Basis-Lastschriftverfahren

- über den **Wechsel** vom Lastschrifteinzug mittels Einzugsermächtigungsverfahren auf den Lastschrifteinzug mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
- unter Angabe der **Gläubiger-Identifikationsnummer** und
- Unter Abgabe der **Mandatsreferenz** (zum Beispiel eine Vertragsnummer)

in Textform zu unterrichten. Ein Beispielschreiben von der Deutschen Kreditwirtschaft finden Sie unter <https://www.sepadeutschland.de>

Hinweis:

Die Benachrichtigung über diesen Lastschriftverfahrenswechsel kann auch als Teil einer „Vorabankündigung“ („Pre-Notification“) über den ersten Lastschrifteinzug und ggf. auch weitere Lastschrifteinzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erfolgen.